

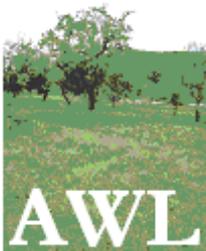
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zur geplanten Errichtung

Freiflächen- Photovoltaikanlage Flst.-Nr. 43 und 47

im Gebiet der

Stadt Öhringen
OT Obermaßholderbach
Hohenlohekreis



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Eigentümer

September 2023



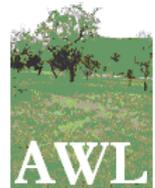
Vorhaben: Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage Flst.-Nr. 43 und 47

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Eigentümer

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: April – September 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	6
3.	Untersuchungsgebiet	7
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
5.1.	Relevanzprüfung	11
5.2.	Bestandserfassung	12
5.3.	Konfliktermittlung	13
5.4.	Ausnahmeprüfung	14
6.	Planungsrelevante Artengruppen	14
6.1.	Vögel	14
6.1.1.	Erfassungsmethodik	14
6.1.2.	Nachweise	14
6.1.3.	Konfliktermittlung	16
6.2.	Reptilien	19
6.2.1.	Erfassungsmethodik	19
6.2.2.	Nachweise	20
6.2.3.	Konfliktermittlung	20
6.3.	Schmetterlinge	20
6.3.1.	Erfassungsmethode	20
6.3.2.	Nachweise	21
6.3.3.	Konfliktermittlung	21
7.	Gutachterliches Fazit	21
8.	Literatur	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Plangebiets mit umgebenden Wirkraum	6
2	Östliches Plangebiet mit befestigtem Weg und schmalen Obstbaumstreifen	7
3	Obstbaumstreifen mit angrenzender Plantage östlich des Plangebiets	7
4	Alter Walnussbaum im Obstbaumstreifen mit Plantage östlich des Plangebiets	7
5	Nordöstliches Plangebiet mit angrenzendem Erdweg und Obstplantage	7
6	Langwiesenbächle mit breitem Grünlandstreifen nordwestlich des Plangebiets	8
7	Langwiesenbächle mit offenen Wasserflächen und Teich südwestlich des Plangebiets	8
8	Eutropher Teich südwestlich des Plangebiets neben dem Langwiesenbächle	8
9	Kleine Steinansammlung neben Mast neben dem Langwiesenbächle	8
10	Junge Gehölzreihe am Langwiesenbächle auf extensiv genutztem Grünland	9
11	Weidekoppel südlich des Teichs mit Hof und angrenzendem Plangebiet	9
12	Weidekoppel mit artenarmem Grünland südlich des Teichs und südlichem Hof	9
13	Gebüsch am Langwiesenbächle neben landwirtschaftlichem Anwesen	9
14	Gebüsch am Langwiesenbächle neben landwirtschaftlichem Anwesen	9
15	Übergang zwischen Weidekoppel und Plangebiet	9
16	Grünstreifen südwestlich des Plangebiets neben landwirtschaftlichem Anwesen	10
17	Grünstreifen südöstlich des Plangebiets neben landwirtschaftlichem Anwesen.	10
18	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-	12
19	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	13
20	Lage der vermeintlichen Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	15

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer des Flurstücks 43 und 47 im öhringer Ortsteil Obermaßholderbach möchte am westlichen Ortsrand auf einer Teilfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten. Das Plangebiet wird vollständig intensiv ackerbaulich genutzt, und westlich verläuft das Langewiesenbächle, das von einem Streifen mit Grünland begleitet wird und das hydrophile Stauden enthält. Östlich des Plangebiets verläuft ein Grünstreifen mit einigen hochstämmigen Obstbäumen, an den sich östlich und nördlich Obstplantagen anschließen.

Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar. Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnte, mussten hingegen Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen

alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die (Vogel-)Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).

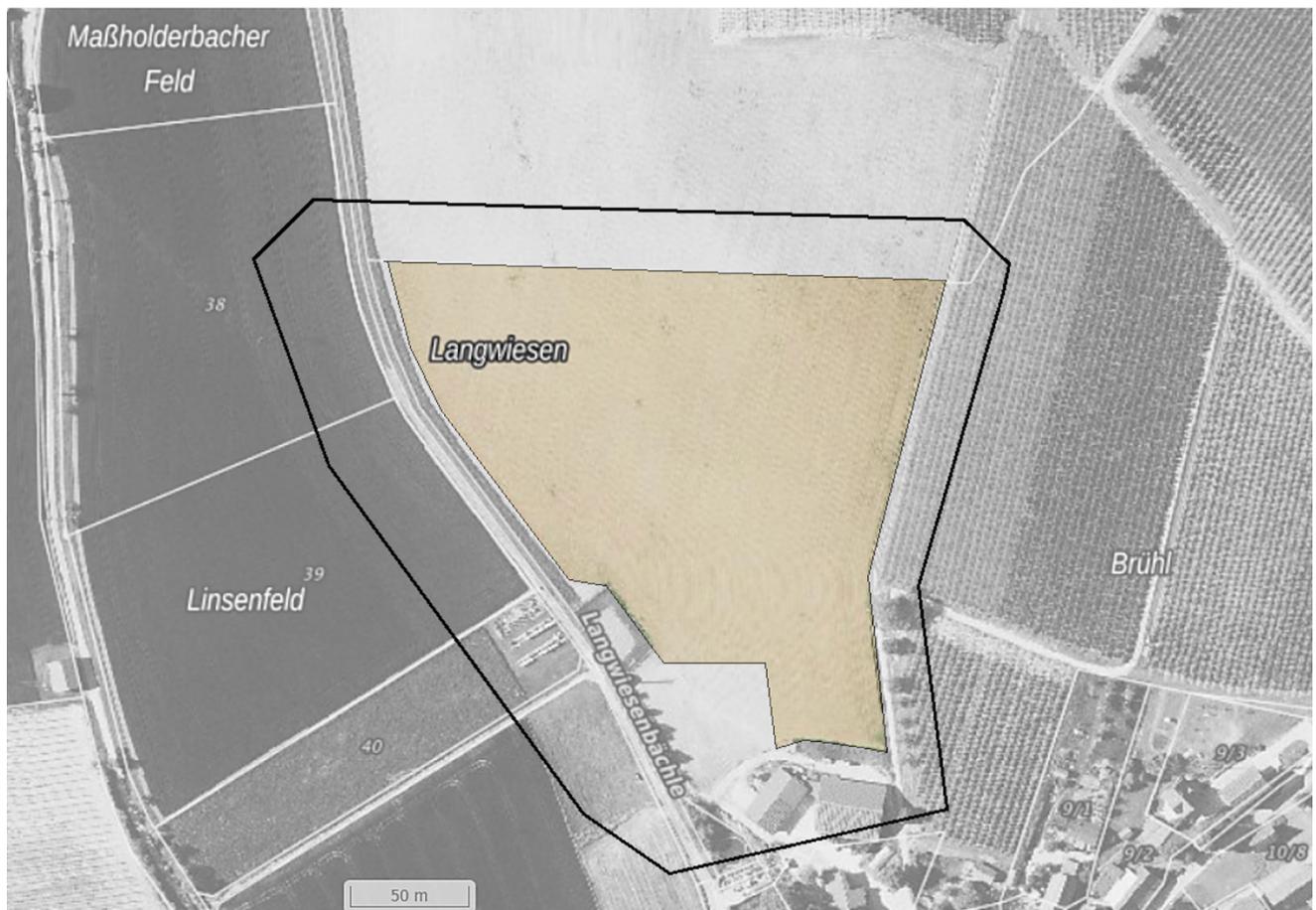


Abb. 1: Lage des Plangebiets (farbig unterlegt) mit umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird vollständig von einem intensiv genutzten Acker eingenommen, der 2023 mit Mais bebaut war. Östlich des Plangebiets verläuft ein Weg, der südlich asphaltiert und der nördlich als unbefestigter Erdweg ausgebildet ist. Südöstlich des Plangebiets verläuft ein schmaler Streifen mit Grünland, der als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet ist. Kräuter (z.B. Rotklee) sind enthalten, kommen jedoch aufgrund der Mahdhäufigkeit nur gelegentlich zur Samenbildung. Auf diesem Grünstreifen steht eine Reihe von Kirschbäumen, der sich am nördlichen Ende ein landschaftsbildprägender alter

Walnussbaum anschließt. Dieser verfügt über keine Baumhöhlen und ist von keiner faunistisch bedeutenden Ameisenart (Vierpunktameise, Stöpselkopfameise, beide RLD 2) besiedelt.

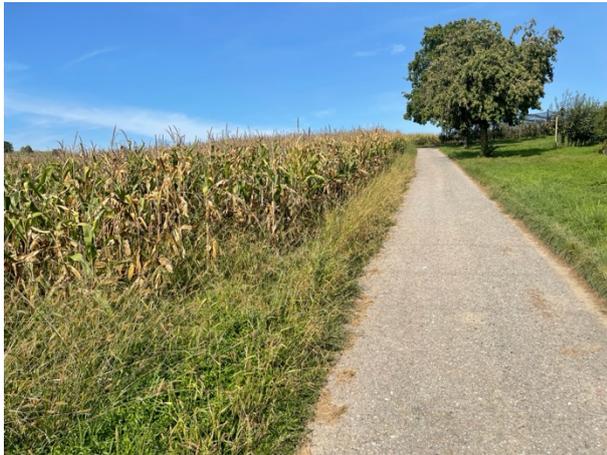


Abb. 2: Östliches Plangebiet (Maisacker) mit befestigtem Weg und schmalem Obstbaumstreifen.



Abb. 3: Obstbaumstreifen mit angrenzender Plantage östlich des Plangebiets (Maisacker).



Abb. 4: Alter Walnussbaum im Obstbaumstreifen mit angrenzender Plantage östlich des Plangebiets.



Abb. 5: Nordöstliches Plangebiet (Maisacker) mit angrenzendem Erdweg und Obstplantage.

Das gesamte weitere Gebiet östlich des Plangebiets wird flächendeckend als Obstplantage mit regelmäßig gemähtem Grünland im Unterwuchs genutzt. Nach Norden hin setzt sich die Ackernutzung weit über das Plangebiet hinaus fort. Nordwestlich des 2023 mit Mais bebauten Plangebiets verlaufen ein langgezogener Wiesenstreifen, das Langwiesenbächle und ein asphaltierter Feldweg (Flst.-Nr. 42). Der Wiesenstreifen wird von extensiv gepflegtem Grünland eingenommen, dessen nach der Mahd angefallenes Schnittgut nicht auf der Fläche verbleibt. Der Bewuchs ist lückenlos ohne offene Bodenstellen und ist als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet. In ihrem nährstoffreichen Boden dominieren starkwüchsige Gräser, Kräuter kommen nur sporadisch vor. Das angrenzende Langwiesenbächle ist ganzjährig wasserführend und verfügt über kleinere offene Wasserflächen, die nicht von der Vegetation der Böschung überwachsen werden. In ihr sind als charakteristische hydrophile Stauden vereinzelt der Blutweiderich (*Lythrum salicifolium*), das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) (vereinzelt) sowie das Mädesüß (Deckungsgras ca. 5 %) enthalten. In der Böschung

befinden sich keine Strukturen, die sich als Versteck für Reptilien eignen könnten. Südwestlich des Plangebiets wird der Langwiesenbach von einer Reihe junger Bäume begleitet, die noch über keine Höhlen oder tierökologisch relevante Rindenbildungen verfügen. Am südlichen Ende des Grünstreifens wurde ein Teich angelegt, der entsprechend der guten Nährstoffversorgung (angrenzende Ackerfläche, Bodenbeschaffenheit: nährstoffreicher Löß-Lehm) deutlich eutroph ist und über eine geringe Sauerstoffsättigung verfügt. Am Ende des Teichbereichs steht ein Mast, an dessen Fuß sich Steine befinden, die sich potentiell als Versteck für Reptilien eignen würden.



Abb. 6: Langwiesenbächle mit breitem Grünlandstreifen nordwestlich des Plangebiets.



Abb. 7: Langwiesenbächle mit offenen Wasserflächen und Teich südwestlich des Plangebiets.



Abb. 8: Eutropher Teich südwestlich des Plangebiets neben dem Langwiesenbächle.



Abb. 9: Kleine Steinansammlung neben Mast neben dem Langwiesenbächle.

Südwestlich des Plangebiets wird eine Weidekoppel unterhalten, die neben starkwüchsigen Gräsern einen hohen Anteil an Rotklee und Löwenzahn aufweist, ansonsten jedoch artenarm ausgebildet ist.



Abb. 10: Junge Gehölzreihe am Langwiesenbächle auf extensiv genutztem Grünland.



Abb. 11: Weidekoppel südlich des Teichs mit Hof und angrenzendem Plangebiet (Maisacker).



Abb. 12: Weidekoppel mit artenarmem Grünland südlich des Teichs und südlichem Hof.



Abb. 13: Gebüsch am Langwiesenbächle neben landwirtschaftlichem Anwesen.



Abb. 14: Gebüsch am Langwiesenbächle neben landwirtschaftlichem Anwesen.



Abb. 15: Übergang zwischen Weidekoppel und Plangebiet (Maisacker).

Südlich des Plangebiets erstreckt sich ein landwirtschaftliches Anwesen mit verschiedenen Wirtschaftsgebäuden, das durch einen breiten Grünstreifen vom Plangebiet getrennt ist. Auch hier ist die Vegetation durch Gräser dominiert, wobei kaum Kräuter enthalten sind. Im östlichen Teil des Grünstreifens kam 2023 eine noch niederliegende Dornstrauchvegetation auf.



Abb. 16: Grünstreifen südwestlich des Plangebiets neben landwirtschaftlichem Anwesen.



Abb. 17: Grünstreifen südöstlich des Plangebiets neben landwirtschaftlichem Anwesen.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Agrochemische Produkte zur ackerbaulichen Nutzung (Düngemittel, Herbizide), welche wirbellosen Kleintieren die Nahrungs- und damit Existenzgrundlage entziehen.
- Spaziergänger aus dem angrenzenden Ort gehen mit z. T. freilaufenden Hunden spazieren. Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential insbesondere für Bodenbrüter aus, die sich bei sich wiederholenden Störungen aus dem Gebiet zurückziehen.
- Unkontrollierte Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen: umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten dar, die sich dauerhaft aus gefährdeten Gebieten zurückziehen können.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld einschließlich Baustellenwege Lärmeinträge in die Umgebung durch Bautätigkeit	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Vögel
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Keine Artengruppe
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Keine Wirkungen durch Freiflächenphotovoltaikanlage	Nicht vorhanden	➤ Keine Artengruppe

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

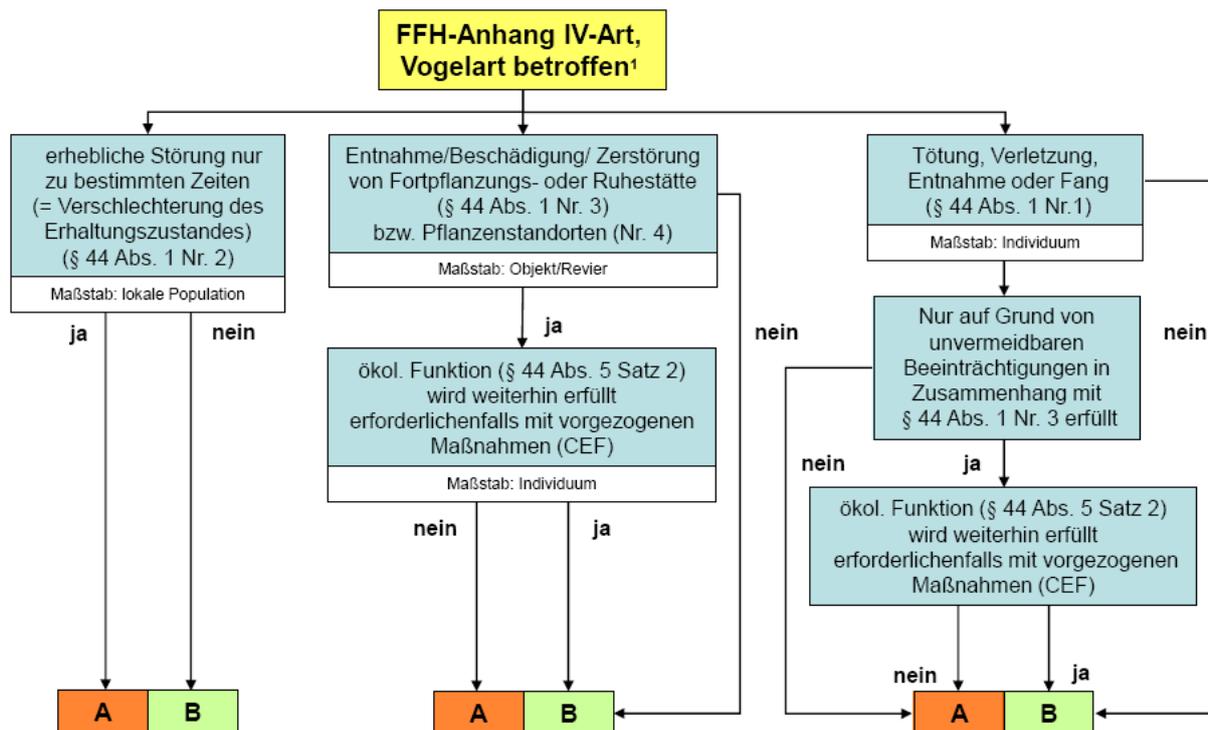
5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.

Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite ²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

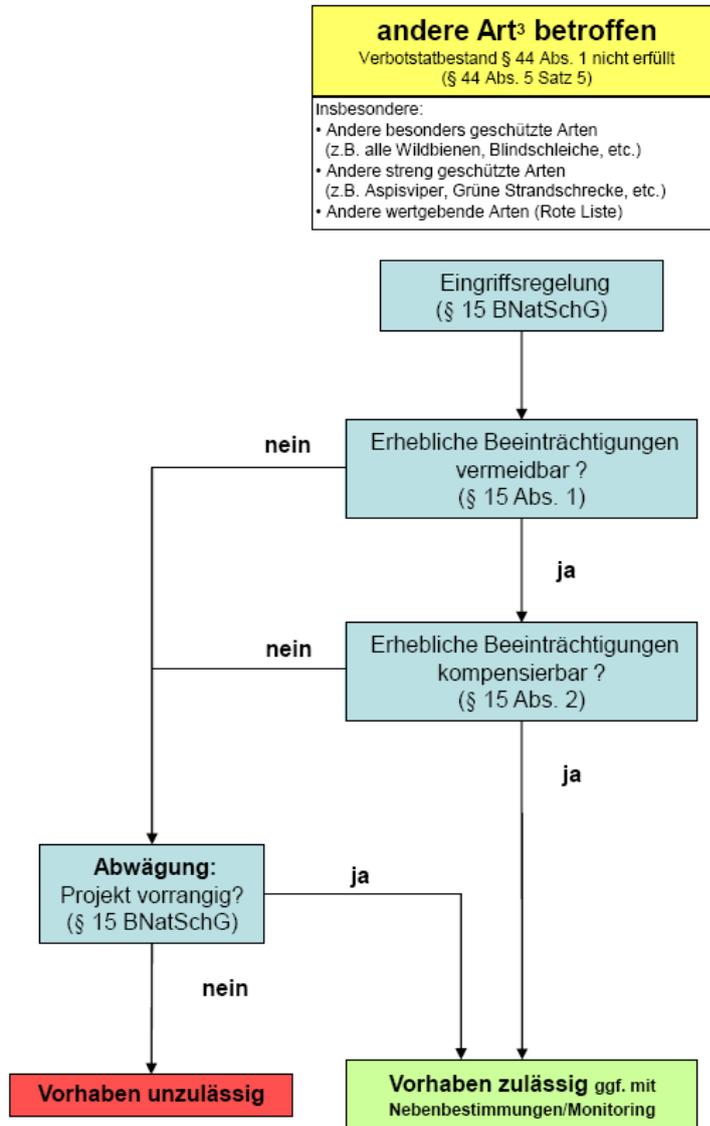
© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 18: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfas-

sung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Zu untersuchen waren Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 19: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 18. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 18).

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sechs Begehungen in den Vormittagsstunden im April und Juni, wobei eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005) nicht mehr möglich war. Entsprechend der Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher die möglichst vollständige Erfassung sämtlicher Arten durchgeführt, wobei eine mögliche Betroffenheit der Feldlerche aufgrund der Lage in der Ackerlandschaft besonders relevant war. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
02.04.2023	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	windstill	09 ⁰ C
17.04.2023	11 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	10 ⁰ C
30.04.2023	09 ¹⁵ Uhr	schwach bewölkt	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
17.05.2023	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
28.05.2023	10 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
10.06.2023	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Bei der Auswertung der Tageskarten nach Abschluss der Kartierungen im Gelände wurden die Tageskarten zu Artkarten zusammengeführt. Aufgrund der Lage der eingetragenen Fundorte wurden sogenannte „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden die Revierzentren entsprechend der Nistplatzanforderungen der Arten festgelegt.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden lediglich 4 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, Positionen vgl. Abb. 20). Alle Arten sind häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten.

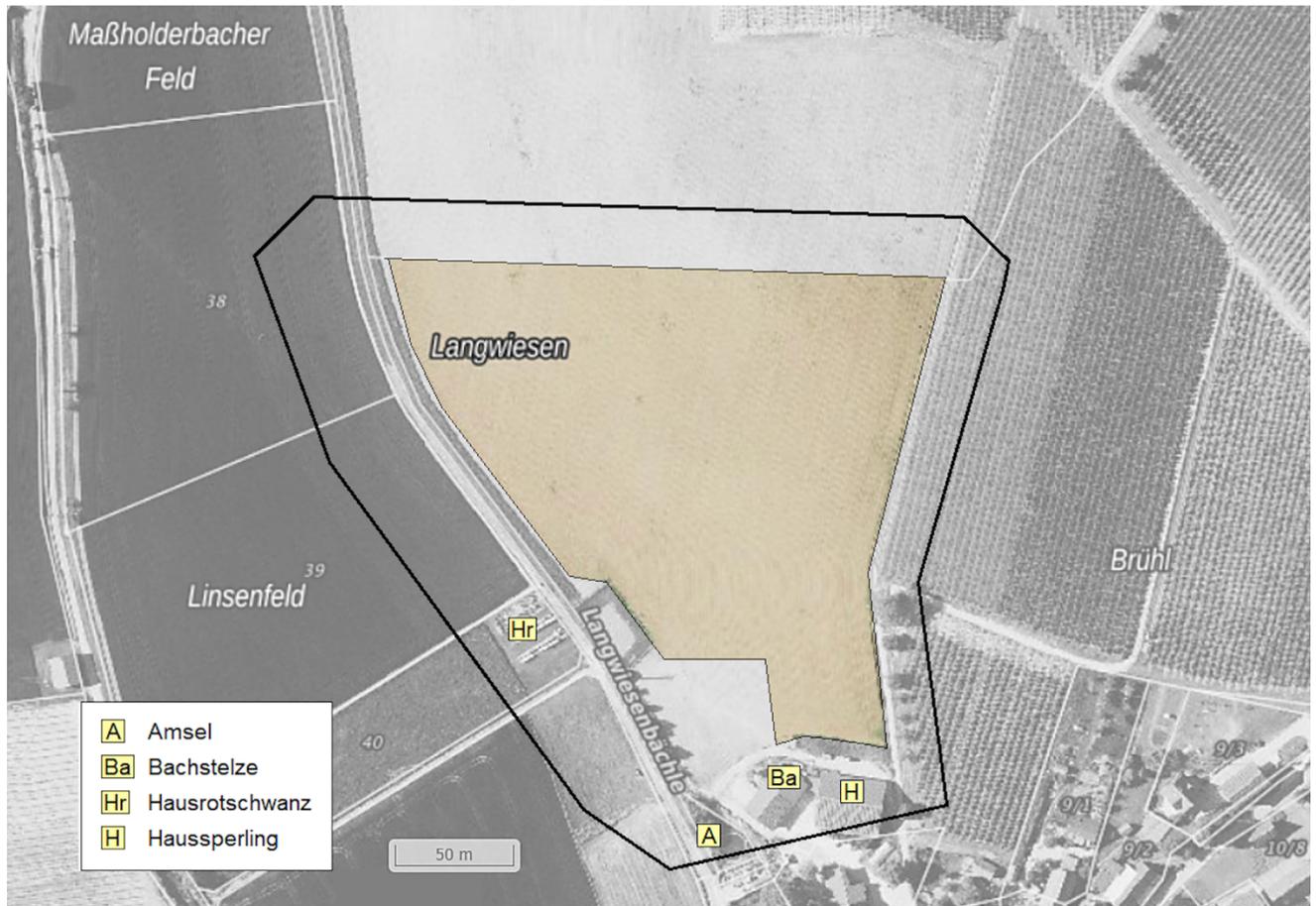


Abb. 20: Lage der vermeintlichen Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brutreviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	1	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	1	-	-	§
15910	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	1	-	-	§

BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 14 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	-	+	-	-	§
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	+	-	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	-	+	-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	V	V	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	+	-	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	-	+	-	-	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	-	+	3	-	§
16840	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Tt	-	+	-	-	§
11980	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Wd	-	+	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit ungefährdeter astbrütende Vogel (Nester im Geäst):

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Art ist in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für sie sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich der mit Gehölzen durchgrünte Siedlungsbereich, vielseitig entwickeltes Ufergehölz am Maßholderbach und kleine Streuobstwiesen. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegt, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Betroffenheit ungefährdeter astbrütende Vogel (Nester im Geäst):

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets. Somit sind vorhabenbedingte Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich unterschiedliche Gebäudetypen, die dieser Artengruppe vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze aller Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden folglich nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend sind. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze aller Arten liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Tötungen von Individuen sind daher nicht möglich, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG können durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht völlig ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung fünf Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
30.04.2023	09 ¹⁵ Uhr	schwach bewölkt	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
17.05.2023	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
28.05.2023	10 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
10.06.2023	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
28.06.2023	10 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
10.07.2023	09 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	27 ⁰ C
13.08.2023	09 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	windstill	24 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilenerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.2.2. Nachweise

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer Reptilienart vorgefunden. Ursächlich hierfür war, dass folgende wesentlichen Voraussetzungen für ein Vorkommen nicht oder unzureichend erfüllt sind:

- Sonnige erdig-sandige Bodenstellen: Die Weibchen suchen Stellen, in denen sie zur Eiablage graben können und die von der Sonne erwärmt werden. Innerhalb des täglichen Lebensraumes der Eidechsen müssen entsprechende Bodenbereiche zwingend vorhanden sein.
- Überwinterungs-Unterschlupf: Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen oder Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann, sind nicht vorhanden im Plangebiet. Reptilien haben keine Möglichkeit, sich über die kalte Jahreszeit in Löcher und Spalten in der Erde zurückzuziehen. Ohne geeignete Winterquartiere können Reptilien nicht vorkommen.
- Insektenreiche Umgebung: Eidechsen suchen ihre Nahrung am Boden und fressen praktisch alles, was sie überwinden können. Nach der zweimonatigen extrem niederschlagsarmen Phase zwischen Mitte Mai und Ende Juli und den starken Niederschlägen zwischen Ende Juli und Anfang August waren kaum Insekten am Boden zu finden.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich Reptilienarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der naturräumlichen Lage des Untersuchungsgebiets konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde an folgenden Terminen gezielt nach der Art gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
17.05.2023	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C

10.06.2023	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
28.06.2023	10 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
10.07.2023	09 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	27 ⁰ C
13.08.2023	09 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	windstill	24 ⁰ C

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte durch Kontrolle der potentiellen Nahrungspflanzen in der Böschung des Langwiesenbachs hinsichtlich Raupenbesatz. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt.

6.3.2. Nachweise

Bei keiner der Begehungen (Termine identisch mit Terminen zur Erfassung der Vögel) wurde ein Individuum des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum geplanten Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Obermaßholderbach wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, in der aufgrund der vorhandenen Strukturen Vorkommen von Vögeln sowie von europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an sechs Begehungen im Untersuchungsgebiet 4 vermeintliche Brutvogelarten nachgewiesen. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des Plangebiets. Ihre Vorkommen werden durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

Reptilien, Schmetterlinge:

Bei den Begehungen wurden keine europarechtlich oder national streng geschützte Vertreter dieser Artengruppe vorgefunden. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.
- Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien (Teil 1)								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baumarder (<i>Martes martes</i>)			V			+		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II	IV		+	+			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		IV		+	+			
Gämse (<i>Rupicapra rupicapra</i>)			V	+	+			
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		IV		+	+			
Iltis (<i>Mustela putorius</i>)			V		+			
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II	IV		+				
Otter (<i>Lutra lutra</i>)	II	IV		+	+			
Schneehase (<i>Lepus timidus</i>)			V	+	+			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		IV		+				
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		IV			+			
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		IV		+	+			
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		IV		+	+			
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	II	IV			+			
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)			V		+			
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		IV		+	+			
Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>)			V		+			
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Ameisenbläulinge (<i>Maculinea spec.</i>)		IV		+	+		+	
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	II	IV		+	+		+	
Eschen-Schneckenfalter (<i>Hypodryas maturna</i>)	II	IV			+			

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzähnige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Freiflächen-Photovoltaikanlage Flst.-Nr. 47
Stadt Öhringen OT Obermaßholderbach, Hohenlohekreis

September 2023
